

# RS Vwgh 2005/4/6 2004/09/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §80 Abs4;

LDG 1984 §80 Abs6;

## Rechtssatz

Die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Verminderung der mit der Suspendierung auszusprechenden Bezugskürzung gemäß § 80 Abs. 4 LDG 1984 obliegt nach dieser Bestimmung "der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde", gegen deren Entscheidung nach § 80 Abs. 6 LDG 1984 Berufung an die Disziplinaroberkommission erhoben werden kann. Durch diese Regelung brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 4 zweiter Satz LDG 1984 demselben Instanzenzug wie die Suspendierung unterliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090009.X06

## Im RIS seit

10.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)